Fünftes Tausend.



Flugschriften
des
Evangelischen Bundes.

11.

Zehn Jahre preußisch-deutscher Kirchenpolitik

von

D. R. A. Lipsius,
Geh. Kirchenrat, Professor der Theologie in Jena.



Halle 1887.
Verlag von Eugen Strien.

Preis 20 Pfg.

M. Fack.

Die Redaktion überläßt die Verantwortung für alle mit Namen erscheinenden Schriften den Herren Verfassern.

Zehn Jahre preußisch-deutscher Kirchenpolitik

von

D. R. A. Lipsius.

Eine unsrer angesehensten periodischen Zeitschriften faßte ihren letzten Bericht über den kirchenpolitischen Streit in Deutschland während der Jahre 1876 und 1877 in dem Urteile zusammen, „daß der Höhepunkt des Kampfes überschritten, daß der Staat vermöge seiner geeigneten Maßregeln den Platz behauptet, und daß es der Hierarchie vorläufig weniger um neue Angriffe, als um Wahrung einer für den Staat immer noch unbequemen Stellung zu thun sei". („Unsre Zeit", XIV. Jahrgang, 22. Heft.) Am 26. August 1877 wurde auf dem Burgberge bei Harzburg die Bismarcksäule enthüllt. Dieselbe zeigt in goldenen Lettern das denkwürdige Wort, welches der Reichskanzler in der Reichstagssitzung vom 14. Mai 1872 gesprochen hat: „Nach Canossa gehn wir nicht."

Heute — wir schreiben im Oktober 1887 — liegt die preußische Maigesetzgebung in Trümmern. Aus dem gewaltigen Kampfe des preußischen Staats mit der römischen Kirche ist letztere als Siegerin hervorgegangen. Der mächtige Kanzler hat es aufgegeben, die Übergriffe „zu bekämpfen", mit welchen nach seinem treffenden Worte „römische Herrschsucht das deutsche Leben bedroht"; er hat vor Rom die Waffen gestreckt. Die

bischöfliche Hierarchie im preußischen Staate, vor zehn Jahren fast aufgelöst, ist lückenlos wiederhergestellt, der Eid auf die Staatsgesetze ist den Bischöfen und Bistumsverwesern erlassen, die geschlossenen Priesterseminare, Knabenseminare und Konvikte sind oder werden wiedereröffnet, der in feste Schranken gefügte Gebrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel ist wieder freigegeben, die beschlagnahmten Geldsummen sind den Bischöfen und kirchlichen Genossenschaften zur freien Verfügung wieder ausgeliefert, und das ganze streitbare Heer der Ordensbrüder und Ordensschwestern ergießt sich von neuem in unaufhaltsamem Strome über den preußischen Staat. Triumphierend erhebt die römische Kirche ihr Haupt; ins Unermeßliche ist ihre Macht und ihr Ansehn gewachsen. Schon legt sie ihre Hand auch an die Schule und fordert die unbeschränkte klerikale Leitung der Jugenderziehung: schon wird der Vernichtungskrieg gegen den deutschen Protestantismus gepredigt und durch Bearbeitung der in gemischten Ehen lebenden Gatten, durch zudringliche Bekehrungsversuche bei der Kranken- und Armenpflege, durch systematisch geleitete katholische Einwanderungen, durch Einschüchterung wirtschaftlich Unselbständiger, vor allem durch unablässige Hetz-, Droh- und Schmähartikel in der katholischen Presse ins Werk gesetzt; schon versteigen sich ultramontane Blätter zu der Hoffnung einer Bekehrung des Hohenzollernhauses zum römischen Katholizismus!

Wie ist diese ungeheure Wandlung der Dinge geschehen? Was hat sich zugetragen, daß der preußische Staat gerade in dem Augenblicke, wo die günstigsten Aussichten auf Sieg sich zu eröffnen schienen, mit einemmale innehielt im Kampfe, dann Schritt für Schritt vor dem unaufhaltsam vordringenden Feinde zurückwich, zuletzt die vom Papste diktierten Friedensbedingungen widerstandslos annahm und jetzt, wo er am Ende des Kampfes zu stehen meint, aus dem Munde der übermütigen Sieger vernehmen muß, der vermeintliche Friedensschluß sei nur ein Waffenstillstand, ein neuer ungleich hartnäckigerer Kampf stehe noch bevor?

Wer die römische Kirche kennt, der weiß, daß Rom nicht eher Frieden schließt, als bis der letzte Ketzer verbrannt ist. Er

weiß aber auch, daß einem festen, unbeugsamen Staatswillen gegenüber Rom alle seine hochfliegenden Weltbeherrschungspläne auf bessere Zeiten vertagt und sich auch in die für seine Ansprüche ungünstigsten Verhältnisse zu schicken versteht. Nur dem Nachgiebigen gegenüber ist Rom eine furchtbare Macht, die aus jedem Zugeständnisse sich ein neues Bollwerk errichtet, um von einem Siege zum andern vorwärtszuschreiten.

Der eiserne Kanzler, dem das deutsche Volk die Wiederaufrichtung des deutschen Reiches, die Erfüllung unsrer höchsten nationalen Hoffnungen verdankt, wollte diesem Reiche den innern Frieden wiedergeben, um es zu den bevorstehenden Kämpfen mit gewaltigen äußeren Feinden zu stählen. Unter den inneren Feinden, welche die nationale Einigung hemmten, war der mächtigste die katholische Zentrumspartei, die mit ihren Affiliirten nahezu über ein Drittteil des Reichstages, im Bunde mit der Fortschrittspartei bis zu den Wahlen vom 21. Februar 1887 über die Mehrheit des Reichstages verfügte. Von den politischen Parteien, auf deren Hilfe der Reichskanzler im Kriege mit Rom zählen mußte, war eine nach der andern des „Kulturkampfes“ müde geworden. Seit Sommer 1877 begannen auch die Nationalliberalen — bisher die entschlossensten Kulturkämpfer — einen Ausgleich zu fordern. Kirchliche und religiöse Gesichtspunkte kamen schon bisher bei dem Kampfe der staatsfreundlichen Parteien wider Rom so gut wie nicht in Betracht, es entschieden lediglich politische Erwägungen, während fast überall ein bedauerlicher Mangel an Verständnis, ja nur an Interesse für kirchliche Dinge sich fühlbar machte. Die einzige Ausnahme bildete der rechte Flügel der deutsch-konservativen Partei; aber dieser träumte, wenigstens eine Zeitlang, von einer „Solidarität der konservativen Interessen“, welche die protestantische Orthodoxie mit dem Katholizismus verbinden sollte. Einflußreiche Preßorgane dieser Partei nahmen bei jedem Konflikte der Staatsgewalt mit der Hierarchie für letztere Partei und eiferten mit der Kaplanspresse um die Wette über die Bedrückungen der „Kirche“ durch den „religionslosen“ Staat. Bis in die höchsten

Kreise hinauf hatte die römische Hierarchie ergebene Verehrer und mächtige Fürsprecher. Von der evangelischen Kirche war bei der Maigesetzgebung gar keine Rede gewesen: es schien sich um der „Parität" willen von selbst zu verstehen, daß alle gegen Rom gerichteten Gesetze auch auf sie erstreckt wurden. Als die Rufe nach Beendigung des Kulturkampfes sich mehrten, gab es kein protestantisches Volksbewußtsein, welches der unzertrennlichen Verbindung des Staatsinteresses mit den Interessen der evangelischen Kirche sich erinnert hätte. Man war längst gewohnt, die evangelische Kirche lediglich als eine vom Staate regierte, der staatlichen Leitung widerstandslos hingegebene Gemeinschaft zu betrachten. Als geschlossene Macht dem Staate gegenüber kam für die Realpolitiker nur die römische Kirche in Betracht, deren Einfluß sich ziffermäßig berechnen ließ nach der Zahl der in den Reichstag gewählten Zentrumsmänner. Wenn aber auch hie und da das protestantische Bewußtsein sich zu regen begann, so wurde seine kräftige Entfaltung durch die innere Zersplitterung und den leidenschaftlichen Kampf der kirchlichen Parteien gelähmt. Auf der Rechten wie auf der Linken verzehrte man die besten Kräfte in der Bekämpfung der gegnerischen Richtungen in der eignen Kirche, statt das, was die Parteien trennte, hinter den geistigen Kampf wider den gemeinsamen Feind zurückzustellen. Schlimmer aber als selbst der maßloseste Parteigeist wirkte die in breiten Volksschichten herrschende religiöse und kirchliche Indifferenz und jene oberflächliche Durchschnittsbildung, die sich über alle kirchlichen Gegensätze erhaben dünkte und nicht einmal von der Bedeutung des evangelischen Protestantismus für unsre ganze nationale Kultur eine Ahnung besaß. Während in den katholischen Gegenden selbst die indolente Masse sich doch die Führung der Priesterschaft in der Opposition wider die Regierung gefallen ließ, erachteten es zahlreiche Protestanten für ein Zeichen der Aufklärung, der eignen Kirche mit Geringschätzung zu begegnen und alle religiösen Fragen sich vom Leibe zu halten. Selbst von den nicht völlig Indifferenten sahen viele die Religion als eine Privatsache an, die für das öffentliche

Leben nicht in Betracht kommen dürfe, und forderten im Namen der Toleranz, daß jede Kirche machen könne was sie wolle, vorausgesetzt, daß sie selbst dabei unbehelligt blieben.

Kurz, hüben das Elend der kirchlichen Zerrissenheit, drüben eine träge Masse, in der kaum irgendwo eine Spur von kräftigem protestantischen Bewußtsein zu entdecken war. War es ein Wunder, wenn die evangelische Kirche den Politikern, die nur mit konkreten Machtverhältnissen rechneten, nicht imponierte, daß sie überhaupt aufgehört hatte, ein Faktor in der staatsmännischen Berechnung zu sein?

Und nun kamen die Wirrsale der politischen Parteikämpfe, der Widerstand, den der politische Liberalismus den wirtschaftlichen Reformplänen des Kanzlers bereitete, während gerade das Zentrum sich auf diesem Gebiete zum Bundesgenossen anbot, der Zusammenbruch der nationalliberalen Partei, die nicht ohne Mitwirkung des Kanzlers, doch großenteils durch eigne Schuld, an die Wand gedrückt, unter dem Eindruck der Mordattentate des Frühlings 1878 bei den Wahlen unterlag und schließlich im Streite der Schutzzöllner und Freihändler in zwei getrennte Fraktionen auseinanderging, das immer bedrohlichere Anschwellen der Sozialdemokratie, dieses geschworenen Feindes der ganzen heutigen Gesellschaftsordnung, endlich die mit wachsendem Erfolge gekrönten Bemühungen der dem Kanzler vor allem verhaßten Fortschrittspartei, mit dem Zentrum einen Bund zu schließen zur rücksichtslosesten Opposition. In der Durchführung fast aller seiner Pläne gehemmt oder auf eine unwillkommene Hilfe angewiesen, setzte der Kanzler alle seine Hoffnung darauf, über die Köpfe des Zentrums hinweg sich mit Rom zu verständigen, den Widerstand des Zentrums hierdurch zu brechen und eine neue gedeihlichere Gestaltung der politischen Parteiverhältnisse im Reichstage anzubahnen.

So lange Pius IX. lebte, war zu einer solchen Verständigung keine Aussicht. Aber kaum hatte Leo XIII. (20. Februar 1878) den päpstlichen Stuhl bestiegen, als ein Austausch von artigen Begrüßungen und Friedenswünschen zwischen Rom und

Berlin begann. Politische Gründe hatten damals den Fürsten Bismarck in die Kampfesstellung gegen Rom getrieben: das religiöse Moment, wie es in dem berühmten Wort vom Papste als „dem Feinde seiner Seligkeit" zum Ausdrucke kam, war zwar ganz gewiß keine bloße Dekoration, aber doch durchaus den politischen Erwägungen untergeordnet. Die religiösen Kräfte des deutschen Protestantismus gegen Rom zu entfesseln, lag weder in dem Vermögen, noch in den Wünschen des Kanzlers, der die Macht der Ideen im Grunde nicht höher schätzt, als Napoleon I. Politische Gründe geboten ihm jetzt, den in den liebenswürdigsten Formen dargebotenen Friedensversicherungen Glauben zu schenken. Die Legende vom „Friedenspapste" Leo XIII. hat keinen Geringeren als den Fürsten Bismarck zum Urheber. Dieser Friedenspapst hat noch als Erzbischof von Perugia den Protestantismus eine „Pest", ein „aus Hochmut und Gottlosigkeit entstandenes" System genannt. Er hat auf Anlaß der Attentate Hödels und Nobilings die Reformation als die Mutter des Sozialismus bezeichnet und den in Rom errichteten evangelischen Schulen nachgesagt, in ihnen würden „die zarten Kinder mit abscheulichen Irrlehren getränkt, die sittenverderblichsten Einwirkungen gingen von ihnen aus." Im Jahre 1880 hat er die evangelischen Missionare als Teufelssöhne geschildert, welche das Reich Satans verbreiten. 1881 hat er nach der Ermordung des russischen Kaisers den Protestantismus abermals für den Sozialismus, Kommunismus und Nihilismus verantwortlich gemacht. Aber das alles konnte die Zuversicht in die friedlichen Gesinnungen des Papstes nicht erschüttern. Mitten in den Friedensverhandlungen mit dem preußischen Staat sprach er in seiner vierten Enzyklika vom Februar 1880 dem Staate jede Befugnis zur gesetzlichen Regelung des Eherechtes ab und gab die Losung zu den berüchtigten Eheinstruktionen, welche jede vor dem evangelischen Seelsorger eingegangene Ehe für ein Konkubinat erklärten. Aber Fürst Bismarck hat es versichert: Leo XIII. ist ein „gemäßigter und friedliebender Herr". In Wirklichkeit war an die Stelle des papa zelante ein „Politiker" getreten,

ein gewiegter, in den alten Künsten der Kurie wohlerfahrener Diplomat, der die Leidenschaften zu bezähmen, durch schöne Worte und allgemeine Versprechungen die Friedenshoffnungen zu nähren verstand. Aber der kennt Rom schlecht, welcher sich einbilden kann, daß es auch nur auf ein Tüttelchen seiner Ansprüche auf Weltherrschaft freiwillig verzichten werde. Selbst die in ihrer Art aufrichtigste Friedensliebe eines römischen Pontifex hat hier ihre Grenze: hinter verbindlichen Formen und scheinbaren oder doch sachlich bedeutungslosen Zugeständnissen verbirgt sich immer die alte zähe Unersättlichkeit der Anforderungen, die nur durch unbedingte Unterwerfung befriedigt werden kann. Der größte Staatsmann unsres Jahrhunderts, dem kein einziger unter den weltlichen Diplomaten gewachsen ist, er hat in dem alten gebrechlichen Mann im Vatikan seinen Meister gefunden.

Kaum waren die ersten Begrüßungen ausgetauscht, als die Friedensunterhandlungen begannen. Im Juli 1878 erschien der münchener Nuntius Masella in Kissingen, um sich mit dem Fürsten Bismarck zu besprechen. Die durch den jähen Tod des Kardinal-Staatssekretärs Franchi unterbrochenen Verhandlungen wurden 1879 durch den damaligen Pronuntius beim Wiener Hofe, Jacobini, in Gastein wieder aufgenommen und mit dem deutschen Botschafter in Wien weitergeführt. Die Friedensbedingungen Bismarcks waren wesentlich politischer Art, wie die augenblickliche Lage im Reiche sie an die Hand gab: der Papst sollte dazu helfen, die Opposition des Zentrums zum Schweigen zu bringen. Als Ersatz dafür wurden die weitgehendsten Abänderungen der Maigesetze in Aussicht gestellt: nur an der anderen Staaten unbedenklich gewährten bischöflichen Anzeigepflicht der anzustellenden Seelsorger hielt der Kanzler unerschütterlich fest. Die Ehre des preußischen Staates war hierbei verpfändet; neun Zehntel aller Streitfälle des Kulturkampfes hatten hiervon ihren Ausgang genommen. Man muß diesen Umstand im Auge behalten, um sowohl die Entwickelung des kirchenpolitischen Kampfes, als die Geschichte des Friedensschlusses zu verstehen. Der Versuch der Falkschen Gesetzgebung, die Anzeigepflicht und

damit eine positive Mitwirkung des Klerus zur Ausführung der Staatsgesetze zu erzwingen, war an dem hartnäckigen Widerstande der Bischöfe gescheitert, welche die Pfarreien lieber veröden ließen, als dem Gesetze zu gehorchen. Die Erfüllung der Anzeigepflicht bildete seitdem den Mittelpunkt aller kirchenpolitischen Forderungen an Rom; um dieses einzige Zugeständnis zu erlangen, fand sich Fürst Bismarck bereit, die wertvollsten Hoheitsrechte des Staates über die römische Kirche zu opfern. So war der preußische Staat gleich beim Beginn der Verhandlungen im Nachteil. Dieselben schritten gleichwohl anfangs nicht von der Stelle. Die Kurie verlangte den sofortigen Abbruch der Maigesetzgebung; der Kanzler wollte nur Zug um Zug seine Zugeständnisse machen.

Da ward die Welt plötzlich durch ein Schreiben Leo's XIII. an den abgesetzten Erzbischof Melchers von Köln überrascht, in welchem jener erklärte, die Anzeige der Geistlichen beim Oberpräsidenten könne geduldet werden. (24. Febr. 1880.) Das Haupthindernis des Friedensschlusses schien aus dem Wege geschafft. Aber bald zeigte sich, daß es so nicht gemeint war. Als die preußische Regierung die mildere Handhabung der bestehenden Gesetze an die thatsächliche Erfüllung der Anzeigepflicht knüpfte und dies durch die Botschaft in Wien dem Kardinal Jacobini anzeigen ließ, stellte die Kurie die Anzeige erst unter der Bedingung in Aussicht, daß der Staat mit seinen Zugeständnissen den Anfang mache, und beeilte sich alsbald, dies der Öffentlichkeit kund und zu wissen zu thun. Eine Depesche Bismarcks an den Botschafter vom 21. Mai 1880 erklärte darauf die Unterhandlungen für abgebrochen. Aber thatsächlich begann der Kanzler die päpstlichen Forderungen zu erfüllen. Eine alsbald im Landtage eingebrachte, von dem früheren Kultusminister Falk energisch bekämpfte kirchenpolitische Vorlage verlangte weitgehende diskretionäre Vollmachten in der Handhabung der Maigesetze, um die Strafprozesse wegen Verletzung derselben erheblich zu beschränken, durch Dispensationen von den wissenschaftlichen Vorbedingungen der geistlichen Anstellung der Verwaisung

der Seelsorge ein Ende zu machen und zugleich den Weg zu bahnen zur Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie. Auf Grund dieses Gesetzentwurfs kam mit Hilfe der Konservativen und des rechten Flügels der Nationalliberalen, aber unter Widerspruch des Zentrums, am 14. Juli 1880 die erste kirchenpolitische Novelle, wenn auch in wesentlich abgeschwächter Gestalt, zu Stande. Die diskretionären Vollmachten wurden größtenteils abgelehnt; ebenso der sogenannte Bischofsparagraph, welcher dem Könige das Recht einräumen wollte, den abgesetzten Bischöfen die staatliche Anerkennung bedingungslos wieder zu erteilen. Dagegen sollte an die Stelle der bisher durch gerichtliches Urteil ausgesprochenen Amtsentsetzung von Bischöfen und Pfarrern nur die Unfähigkeitserklärung zur Ausübung ihres Amtes treten, welche den Verlust des Amtseinkommens zur Folge haben sollte. Ferner wurde bestimmt, der Aushilfegottesdienst gesetzmäßig angestellter Geistlicher in fremden Parochien solle nicht strafbar sein; neue Niederlassungen der Genossenschaften für Krankenpflege dürfen mit Zustimmung des Kultusministers errichtet werden; bis zum 1. Januar 1882 dürfe den Verwesern erledigter Bistümer der gesetzlich vorgeschriebene Eid erlassen und die Wiederaufnahme der Staatsleistungen in den betreffenden Diözesen verfügt werden.

In Folge dieses Gesetzes wurden zahlreiche Pfarrstellen königlichen Patronates wieder besetzt; in Paderborn, Osnabrück und Trier wurden Bistumsverweser ernannt. Als die Wahl des Trierer Bistumsverwesers de Lorenzi wegen dessen allzu provokatorischer Haltung die staatliche Genehmigung nicht gefunden hatte, wurden Unterhandlungen eingeleitet zur definitiven Besetzung des (durch den Tod erledigten) Bistums. Die päpstliche Wahl fiel auf den von Manteuffel als Mann des Friedens empfohlenen, vom preußischen Hofe gewünschten Jesuitenzögling Felix Korum in Straßburg. Demselben wurde der politische Eid erlassen; bei seinem Empfang im kaiserlichen Palais machte die Wache die militärischen Honneurs. Im Jahre 1872 hatte Fürst Bismarck sich geweigert, den Bischof Krementz von Erme-

land zur Audienz beim Kaiser zuzulassen, so lange er die Autorität der Landesgesetze nicht anerkenne; inzwischen waren die Zeiten andere geworden.

Am Anfange des Jahres 1882 waren fünf Bistümer, darunter drei provisorisch, neu besetzt; in fünf Diözesen waren die Staatsleistungen wieder aufgenommen; von 4613 erledigten Pfarreien waren nur noch 133 vakant. Besonders aber machten sich die krankenpflegenden Genossenschaften die gewährten Erleichterungen zu Nutze: gleich im ersten Jahre wurden die Ordensniederlassungen um 7, die Zahl der Ordensglieder um 700 vermehrt.

Der Frühling des Jahres 1882 brachte den zweiten Akt des Rückzuges der Staatsgewalt. Im Februar war die preußische Gesandtschaft beim Vatikan wiederhergestellt worden. Am 4. April wurde der neue Gesandte, Herr von Schlözer, ein römischer Katholik, vom Papste empfangen. Die Folgen des wiederangeknüpften diplomatischen Verkehrs wurden bald fühlbar. Der seit Juni 1881 an Puttkamers Stelle getretene Kultusminister von Goßler brachte eine zweite kirchenpolitische Novelle ein, welche diesmal durch eine konservativ-ultramontane Allianz in den Kommissionsberatungen wesentlich verschlechtert, in dieser verschlechterten Gestalt von beiden Häusern des Landtages angenommen und am 31. Mai vom Könige sanktioniert wurde. Die wichtigsten Artikel 4 und 5 des ursprünglichen Gesetzentwurfes, welche die Anzeigepflicht und das staatliche Einspruchsrecht neu feststellen sollten, waren auf Verlangen des Zentrums gestrichen worden. Dafür wurde der vor zwei Jahren abgelehnte Bischofsparagraph jetzt genehmigt; das sogenannte Kulturexamen, d. h. die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen in Philosophie, Geschichte und deutscher Litteratur, wurde abgeschafft, allerdings unter der Bedingung des auf einem deutschen Gymnasium erlangten Maturitätszeugnisses, dreijährigen Studiums an einer in Preußen anerkannten Universität und der Beibringung von akademischen Fleißzeugnissen über gehörte Vorlesungen in den Disziplinen, in welchen nach der früheren Gesetzgebung das Kultur-

examen abgelegt werden sollte. Aber auch von diesen Vorbedingungen durfte hinfort der Kultusminister dispensieren: selbst die Anstellung von Ausländern und die Zulassung von Zöglingen auswärtiger Jesuitenanstalten konnte fortan auf dem Dispenswege erlangt werden. Eine weitere vor zwei Jahren ebenfalls abgelehnte Gesetzesbestimmung schaffte das Pfarrwahlrecht der Gemeinden in Diözesen, in denen kein staatlich anerkannter Bischof fungierte, wieder ab und setzte damit das Institut der Staatspfarrer — freilich eins der fragwürdigsten Bestandteile der Falk'schen Gesetzgebung — auf den Aussterbeetat.

Auf Grund des genehmigten Bischofsparagraphen wurde den gerichtlich abgesetzten Bischöfen Blum von Limburg und Brinkmann von Münster die „staatliche Anerkennung" wieder erteilt; natürlich ohne die Bedingung nunmehriger Unterwerfung unter die Staatsgesetze. Als Triumphatoren über die Staatsgewalt kehrten sie in ihre früheren Diözesen zurück. An die im Stiche gelassenen Staatspfarrer seiner Diözese richtete der Fürstbischof Herzog von Breslau, der durch hohe Protektion zum Nachfolger Dr. Försters erhobene frühere Propst zu St. Hedwig in Berlin, am 15. Juli die Aufforderung, ihre Ämter niederzulegen und sich bedingungslos zu unterwerfen. Gleichzeitig wurden in der dem Breslauer Sprengel zugeteilten „Delegatur" d. h. den Provinzen Brandenburg und Pommern, voran in der Hauptstadt Berlin, die tridentinischen Ehedekrete proklamiert, welche die von „nicht katholischen Predigern" Getrauten nicht als christliche Eheleute, die aus solchen Ehen entsprossenen Kinder aber als unehelich betrachten. Nur vermöge eines eigenen päpstlichen „Indultes" sollten diese Ehen fortan für „kirchlich giltig", wenn auch nach wie vor für „unerlaubt" erklärt werden dürfen. Mit diesem Vorgehen blieb der „Friedensbischof" Herzog nicht isoliert. Eine ähnliche Eheinstruktion wurde für die Erzdiözese Freiburg in Baden erlassen, und ganz allgemein wurde fortan die Praxis gehandhabt, gemischte Ehen nur gegen das Versprechen katholischer Erziehung sämtlicher Kinder zu trauen, die katholische Trauung aber auch in dem Falle zu verweigern,

wenn beabsichtigt wird, die Trauung durch den protestantischen Seelsorger der katholischen Trauung vorangehen oder folgen zu lassen.

Alle diese lehrreichen Erfahrungen konnten die Friedensliebe der preußischen Regierung nicht erschüttern. Ein Brief des Kaisers an den Papst vom 22. Dezember 1882 sprach die Bereitwilligkeit aus, wenn dieser die Anzeigepflicht zugebe, eine Revision der Kampfgesetze eintreten zu lassen. Die Antwort des Papstes vom 30. Januar 1883 verhieß die Anzeige für die jetzt erledigten Pfarreien, wenn gleichzeitig die freie Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion, sowie die Freiheit der Erziehung und Instruktion des Klerus durch die Staatsgesetzgebung gesichert werde. Einen ständigen Charakter solle die Anzeige — unter Formen, die durch gemeinsames Übereinkommen zu bestimmen seien — aber erst dann gewinnen, sobald die „Revision" der Maigesetze abgeschlossen sein werde. Diese Antwort veranlaßte den Fürsten Bismarck zu der Drohung, wenn die Anzeigepflicht nicht verwilligt werde, mit Repressivmaßregeln vorzugehen. Aber gleichzeitig zeigte er sich bemüht, die Verwilligung der Anzeigepflicht durch Einschränkung der Kategorien, für welche sie beansprucht wurde, zu erleichtern. Ein am 5. Juni 1883 eingebrachter Gesetzentwurf hob die Anzeigepflicht auf für sämtliche widerruflich angestellte Geistliche, sei es unselbständige Hilfsgeistliche oder zeitweilige Vertreter (aber nicht für die mit interimistischer, aber selbständiger Verwaltung eines Pfarramtes beauftragten Verweser oder Administratoren). Die Zuständigkeit des kirchlichen Gerichtshofs in Berufungsfällen gegen erfolgten Einspruch der Verwaltungsbehörde sollte in Wegfall kommen; der Rekurs sollte fortan an den Minister der geistlichen Angelegenheiten gehen, bei dessen Entscheidung es zu bewenden habe; der Einspruch sollte nur hergenommen werden dürfen von „einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört." Artikel 5 des Entwurfes setzte außerdem fest, daß die Notseelsorge in erledigten Pfarreien nicht bloß wie nach der Novelle vom 14. Juni 1880 durch gesetzmäßig angestellte Geistliche, sondern auch durch Hilfsgeistliche ohne vorherige Anzeige gestattet sein sollte.

Der „Seelsorgernot", soweit man dafür überhaupt die Gesetzgebung verantwortlich machen konnte, war damit unter allen Umständen abgeholfen. Der von dem Kultusminister selbst konstatierten Tendenz, die geordnete Seelsorge immer mehr in eine Missionsseelsorge durch beliebig abberufbare, völlig abhängige Hilfsgeistliche aufzulösen, war der bedenklichste Vorschub geleistet. Aber gerade die einzige Gegenleistung hierfür, die neue Regelung des staatlichen Einspruchsrechtes, welche (abgesehen von der Beschränkung der Fälle) die ursprüngliche Fassung fast wörtlich wiederherstellen sollte, stieß bei der Zentrumspartei auf den heftigsten Widerstand. Es wiederholte sich im Abgeordnetenhause das Schauspiel vom vorigen Jahre: eine konservativ-klerikale Koalition strich den wichtigen Artikel 4 des Entwurfs, welcher das staatliche Einspruchsrecht neu bestätigen sollte. Mit dieser Verschlechterung wurde die dritte kirchenpolitische Novelle am 11. Juli 1883 publiziert.

Nur mit Mühe hatte die Regierung die Konservativen abhalten können, dem klerikalen Ansturm auch die Anzeigepflicht für selbständige Pfarrverweser zu opfern. Auch so war ihre Lage durch das Verhalten des Landtags noch weit ungünstiger geworden als zuvor. Das Zentrum beherrschte die Situation, und nicht ohne Grund äußerte der Abgeordnete von Zedlitz, die klerikale Strömung schwelle so gefahrdrohend an, daß das Schiff des Staates auch gegen den Willen der Lenker bedenklichen Abwegen zutreiben könne.

Schon durfte Windthorst die gänzliche Zerstörung der Maigesetze nach vorheriger Verständigung mit der Kurie fordern; schon durfte er damit drohen, wenn der bisherige Kulturkampf beendet sei, werde der Kampf um die Schule entbrennen, gegen welchen jener nur ein Kinderspiel sei.

Die Novelle vom 11. Juli 1883 war eine Friedensgabe des Staates ohne jede Gegengabe der Kurie. Nicht einmal die in Aussicht gestellte einmalige, auf die jetzt angestellten Pfarrer beschränkte Erfüllung der Anzeigepflicht war erfolgt. Unbeirrt durch den päpstlichen Widerstand fuhr man in Berlin fort, sich

entgegenkommend zu zeigen. Bei Gelegenheit eines Besuchs bei dem König von Italien versäumte der deutsche Kronprinz nicht, auch in den Vatikan zu Leo XIII. zu gehn (18. Dez. 1883). Der protestantische Erbe des deutschen Kaiserthrons fand selbstverständlich eine artige Aufnahme; aber die kirchenpolitische Lage wurde durch diesen Akt der Kourtoisie nicht geändert. Am 7. Dezember 1884 erklärte Fürst Bismarck im Abgeordnetenhause: „Es ist nichts gewonnen worden mit den Konzessionen und dem Abwarten. Wir lassen uns dadurch nicht verstimmen; aber ich habe als Diplomat, der in diesem Leben schon gar manche nicht ohne Erfolg gebliebene Verhandlungen geführt hat, den Eindruck, daß weitere Konzessionen uns das Spiel nur verderben, und daß wir jetzt in der Lage sind, ruhig abzuwarten, ob endlich eine Spur von Gegenkonzessionen von Rom geboten wird." Die Antwort war eine neue Herausforderung durch den Friedenspapst, in dessen Weihnachtsallokution die „freie und ungestrafte" Predigt protestantischer Lehren kurz und bündig als „Frechheit" bezeichnet wurde.

Zwei Jahre waren seit der letzten Novelle vergangen, und der preußische Staat wartete noch immer auf die Erfüllung der Anzeigepflicht. Nach langem Sträuben hatte der Papst sich endlich dazu verstanden, den abgesetzten Erzbischof Melchers von Köln unter Erhebung zum Kardinal nach Rom zu berufen und in die Neubesetzung des Erzstuhles zu willigen. Die Ernennung desselben Bischofs Krementz, der einst das Zeichen zum Widerstand gegen die Staatsgesetze gegeben, zum Erzbischofe von Köln (Oktober 1885), wurde jetzt als eine besondere Konzession an die Regierung betrachtet. Von zwölf preußischen Bistümern war nunmehr noch ein einziges (das von Posen) vakant. Als am 27. Februar 1885 eine Verfügung des Paderborner Generalvikariats als Bedingung für die Priesterweihe ein dreijähriges Studium an einer deutschen Universität (oder am Lyceum zu Eichstädt) und die Beibringung von Fleißzeugnissen über gehörte philosophische, geschichtliche und litterarhistorische Vorlesungen aufstellte, erhob sich wider diese „Konnivenz" gegen die Staats-

regierung ein furchtbarer Lärm in der ultramontanen Presse, obwohl Bischof Drobe nichts anderes verlangt hatte, als was in Baden seit 1880 unter formeller und bedingungsloser Zustimmung des Papstes zu Recht besteht. Unter Führung des „Friedensbischofs" Korum forderte die Fuldaer Bischofskonferenz (5. bis 7. August 1885), daß die Bildung der Geistlichen nur auf Priesterseminarien erfolgen sollte, und ein päpstlicher Befehl nötigte den Bischof von Paderborn, seinen Studienerlaß zurückzunehmen. Fürst Bismarck ward gleichwohl nicht müde, sich dem Papste entgegenkommend zu zeigen. In dem Streite mit Spanien über den Besitz der Karolinengruppe riefen beide Teile den Papst als Schiedsrichter an. Am 22. Oktober 1885 entschied Leo XIII. zu Ungunsten Deutschlands. Jubelnd verkündete die Allokution vom 15. Januar 1886, daß endlich die „Autorität der Kirche" auch in weltlichen Dingen von zwei mächtigen Reichen anerkannt sei, und durch goldene, silberne und bronzene Medaillen feierte der Papst seinen Triumph als arbiter mundi. Der Reichskanzler, der unbekümmert um die Gefühle des protestantischen Volkes diesen neuen Sieg der päpstlichen Autorität herbeigeführt hatte, empfing zum Danke dafür den päpstlichen Christusorden.

Das Jahr 1886 brachte endlich auch die Beilegung des Streites über das Erzbistum Posen-Gnesen. Kardinal Ledochowski verzichtete auf päpstlichen Wunsch und wurde dafür mit hohen Ämtern in Rom entschädigt; an seine Stelle trat durch Übereinkunft zwischen Papst und Staatsregierung Propst Dinder von Königsberg. Aber diese Gefälligkeit des Papstes in einer rein persönlichen Frage wurde durch neue prinzipielle Zugeständnisse von größter Tragweite belohnt. Am 6. Januar verlangte Leo XIII. in einer Enzyklika an die deutschen Bischöfe die Wiedererrichtung der Priesterseminare nach tridentinischen Vorschriften; am 18. Januar trat Bischof Kopp von Fulda durch königliche Berufung ins Herrenhaus, wo er alsbald die ihm zugedachte Rolle eines päpstlichen Unterhändlers übernahm. Am 14. Febr. wurde die vierte kirchenpolitische Novelle — bezeichnender Weise im Herrenhause — eingebracht. Aufgehoben sollten die Bestimmungen

werden, daß die kirchliche Disziplin über Kirchendiener nur von deutschen Kirchenbehörden geübt werden dürfe, aufgehoben das Verbot der Knabenseminare und Knabenkonvikte, aufgehoben der kirchliche Gerichtshof, dessen Befugnisse, soweit es sich um Einschreiten des Staats gegen Kirchendiener handelt, an das Kammergericht übergehen sollten, aufgehoben die letzten Reste des Staatsexamens; aufgehoben alle speziellen Vorschriften, welche das staatliche Aufsichtsrecht über die Priesterseminare wirksam machen konnten; gestattet ward die Wiedererrichtung von Demeritenanstalten (d. h. kirchlichen Gefängnissen für „ungehorsame" Priester), nur mit der Verpflichtung zur Anzeige an den Oberpräsidenten bei Verurteilung zu einer mehr als 14 tägigen Haft, gestattet die Versagung kirchlicher Gnadenmittel gegen die um kirchlicher Vergehungen willen (also auch in Konfliktfällen der kirchlichen Vorschriften mit dem Gehorsam gegen die Staatsgesetze) in Disziplinarstrafe genommenen Laien. Berufung an den Staat sollte fortan nicht mehr im „öffentlichen Interesse" und nur gegen solche Entscheidungen kirchlicher Behörden stattfinden dürfen, mit denen (bei Entfernung aus dem kirchlichen Amt) der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist; über die Berufung entscheidet das Staatsministerium; die Entscheidung desselben erstreckt sich nur auf das bürgerliche Rechtsgebiet.

Kaum war der Gesetzentwurf publiziert, so begann wieder das Markten um weitere Zugeständnisse. Unterm 26. März verhieß Kardinal Jacobini die schon längst in Aussicht gestellte Anzeige der gegenwärtig vakanten Pfarreien, wenn die nach den päpstlichen Wünschen abgeänderte Novelle Gesetzeskraft erlangt haben werde; die ständige Anzeige wurde von der weiteren „Revision" der Maigesetze abhängig gemacht. Inzwischen zeigte sich Bischof Kopp mit Miquèl's Beihilfe geschäftig, die Herrenhauskommission zu weitgreifenden Umgestaltungen des Entwurfs zu vermögen. Als ein großer Teil der Herrenhausmitglieder sich schwierig zeigte, wurden sie durch eine neue Note Jacobinis vom 4. April überrascht, welche gegen das Versprechen demnächstiger weiterer Revision schon jetzt die ständige Anzeige „im Sinne der bereits am 26. März gegebenen Antwort" in Aussicht stellte. Die Anzeigepflicht war eine leere Kourtoisie, so lange das Einspruchsrecht des Staates und zwar bei entstehenden Streitfällen als endgiltige Entscheidung des Staatsministeriums nicht anerkannt war; und selbst diese scheinbare Konzession sollte durch die förmliche Verpflichtung der Regierung zu völligem Abbruch der Maigesetze erkauft werden. Fürst Bismarck fand sich auch hierzu bereit. Die Jacobinische Note ward alsbald vom Kultusminister im Herrenhause verlesen, und der Reichskanzler ließ es in der Debatte vom 12. und 13. April an Lobeserhebungen des „gemäßigten und friedliebenden" Papstes nicht fehlen. Der nach Kopps Anweisung amendierte Entwurf hob die Berufung an den Staat einfach auf, genehmigte ausdrücklich die Wiederherstellung der Priesterseminare, wie sie bis 1873 bestanden (mit vorläufiger Ausnahme der Diözesen Posen-Gnesen und Kulm), beseitigte das Einspruchsrecht des Staates gegen die Anstellung „minder genehmer" Lehrer und Leiter der betreffenden Anstalten und fügte noch eine ganze Reihe neuer Artikel hinzu. Der nur widerruflich eingeräumte Erlaß des politischen Eides an die Bistumsverweser sollte definitiv, den krankenpflegenden Orden eine weitere Ausdehnung ihrer Wirksamkeit gestattet werden (an Waisenanstalten, Armen- und Pfründehäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, Haushaltungs- und Arbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter); endlich das Lesen von Stillmessen und das Spenden der Sterbesakramente sollte unbedingt freigegeben sein. Die übrigen Änderungen waren mehr von formeller Art. Die so umgestaltete Novelle wurde zuerst im Herrenhause unter kräftiger Fürsprache des Reichskanzlers, darnach als eine neue Note Jacobinis vom 25. April die Bereitwilligkeit der Regierung zur weiteren Revision mit der päpstlichen Genehmigung der Anzeige für die damals vakanten Pfarreien quittiert hatte, im Abgeordnetenhause mit

260 gegen 108 Stimmen angenommen und am 21. Mai als Gesetz publiziert. Von der Maigesetzgebung waren nach Bismarcks eigenem Ausdrucke nur noch zerstreute Trümmer übrig geblieben. Vergeblich hatte im Herrenhause der Kirchenrechtslehrer Dove an die Schutzpflicht des Staates gegen die evangelische Kirche erinnert, vergeblich hatte Beseler es für einen schweren Fehler erklärt, alles auf die noch gar nicht näher definierte Anzeigepflicht zu stellen. Abgeordneter von Rauchhaupt pries den Papst als Vorbild der Toleranz; Herr von Hammerstein schrieb die Maigesetze auf Rechnung des „protestantenvereinlichen Bewußtseins“; zur Verteidigung der wiederzugelassenen Freiheitsberaubungen an kirchlich gemaßregelte Kleriker verglich der Reichskanzler einen (um seiner Treue gegen die Staatsgesetze willen) in Konflikt mit den kirchlichen Oberen geratenen Priester mit einem Offizier, welcher ehrlos sein würde, wenn er nicht auch gegen seine persönliche Überzeugung gehorchte.

Die Schlacht war geschlagen; die Waffenstreckung des Staates vollzogen. Als Gegenleistung wurde die Unterstützung des Papstes zur Durchführung der im Reichstage von der klerikal-fortschrittlich-sozialdemokratischen Mehrheit abgelehnten Militärvorlage (des Septennates) erbeten. Dieselbe erfolgte in Form zweier zur Kenntnis der Führer des Zentrums gebrachten Depeschen Jacobinis vom 3. und 21. Januar 1887, in denen das Zentrum aufgefordert wurde, die Septennatsvorlage in jeder „demselben möglichen“ Weise zu begünstigen. Die Einmischung des Papstes in politische Dinge wurde durch den Zusammenhang der vorliegenden Frage mit Fragen von religiöser und moralischer Bedeutung, worüber der Papst zu entscheiden habe, gerechtfertigt, zugleich aber das Zentrum als die treueste Stütze des Papstes gepriesen, die „auch in Zukunft völlig unentbehrlich sei“. Die erste Depesche war von den Zentrumsführern Windthorst und von Franckenstein verheimlicht worden; der zweiten gegenüber berief man sich auf seine vom Papst selbst anerkannte politische Aktionsfreiheit. Bei den Reichstagswahlen vom 21. Februar beharrte das Zentrum in seiner Opposition, und bei der entscheidenden

Abstimmung am 11. März enthielten sich von 91 Zentrumsmitgliedern 84 der Stimmen. Die Anrufung der päpstlichen Einmischung in die innere Politik hatte sich als ganz nutzlos erwiesen. Inzwischen fuhr die Regierung mit ihren kirchlichen Zugeständnissen fort. Nachdem im Oktober und November 1886 die Wiedereröffnung der Klerikalseminare zu Fulda und Trier genehmigt worden war, gestattete am 27. Januar 1887 ein Erlaß des Kultusministers den krankenpflegenden Orden die Aufnahme neuer Mitglieder auch ohne besondere Genehmigung, und am 13. Februar wurde die neue Eidesformel für die Bischöfe publiziert, in welcher das Versprechen „die Gesetze des Staates zu befolgen“ weggelassen war.

Es blieb nur noch übrig, das dem Papste gegebene Versprechen einzulösen und die letzten Trümmer der Maigesetze hinwegzuräumen. Diesem Zwecke diente der dem Landtag bei seiner Eröffnung am 15. Januar angekündigte Entwurf zu einer fünften Novelle, der wieder zuerst dem Herrenhause vorgelegt wurde. Artikel 1 gestattete die Eröffnung von Priesterseminaren auch in den Diözesen Osnabrück und Limburg und hob die Beschränkung des Seminarbesuchs auf Studierende der betreffenden Diözese auf. Artikel 2 erklärte den Einspruch nur für zulässig aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört und beseitigte die staatliche Verpflichtung der Bischöfe, vakante Pfarreien binnen einem Jahre dauernd zu besetzen unter Berufung auf die (bisher beharrlich vernachlässigten) kanonischen Vorschriften. Artikel 3 hob die in der vorjährigen Novelle noch vorgeschriebene Schutzbestimmung auf, daß die Verweisung eines Klerikers in eine Demeritenanstalt oder seine Entfernung vom geistlichen Amte vom Bischofe dem Oberpräsidenten angezeigt werden sollte. Artikel 4 hob das Gesetz über den Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel mit Ausnahme des ersten Paragraphen auf und ließ bei Strafen gegen Leib, Vermögen, Freiheit und bürgerliche Ehre den Betroffenen nur den Weg der gerichtlichen Klage offen. Ein Einschreiten von Staatswegen sollte nicht mehr stattfinden. Artikel 5 war

der wichtigste von allen: er gestattete von den durchs Gesetz vom 31. Mai 1875 ausgeschlossenen Orden und Kongregationen, dieser streitbaren Armee des Papsttums, die Wiederzulassung aller derer, welche sich der Aushilfe in der Seelsorge oder der Übung der christlichen Nächstenliebe widmen, oder deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen; die Errichtung der einzelnen Niederlassungen sollte durch den Kultusminister genehmigt werden; außerdem sollten die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten den Orden auch die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Ausland und die Errichtung eigner Niederlassungen zu diesem Behufe gestatten dürfen.

Die einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs waren mit dem Papste vereinbart worden. Aber kaum begannen die Beratungen in der Herrenhauskommission, als Bischof Kopp mit neuen Forderungen des Papstes hervortrat. Seinen diplomatischen Künsten gelang es, noch weitere Zugeständnisse zu erlangen. Der Artikel über das Einspruchsrecht wurde dahin geändert, daß dasselbe nur für die dauernde Übertragung eines Pfarramtes (also nicht für die Pfarrverweser und Succursalpfarrer) gelten sollte: der Einspruch sollte nur aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, zulässig sein, und der Staat wird verpflichtet, diese Thatsachen anzugeben (damit die Bischöfe in die Lage kämen, sie in Abrede zu stellen). Die verhängnisvollste Erweiterung aber erfuhr der Ordensartikel: unter die zuzulassenden Orden und Kongregationen wurden auch diejenigen aufgenommen, welche dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten sich widmen. Damit war auch das bisher beharrlich festgehaltene Prinzip, die Orden von der Schule fernzuhalten, durchbrochen. Um ihre Wiederkehr möglichst zu erleichtern, sollte der Staat ferner verpflichtet sein, das mit Beschlag belegte Vermögen zurückzuerstatten. Mit diesen Abänderungen wurde das Gesetz am 24. März im Herrenhause angenommen. In den Verhandlungen konnte der Kultusminister selbst nicht

umhin, auf die Beunruhigung des evangelischen Volkes hinzuweisen, welche das Gesetz hervorrufen müsse, und den ganz erstaunlichen Aufschwung hervorzuheben, welchen schon die bisher gestatteten Orden seit 1880 genommen hätten: von 5000 Ordensgliedern in 615 Niederlassungen hätten sie sich auf 7000 in 792 Niederlassungen gemehrt. Aber Fürst Bismarck erklärte, die Gefühle des protestantischen Volkes kämen nicht in Betracht; was der Papst als notwendig für die katholische Kirche bezeichnet habe, das müsse gewährt werden. Sogar das Bündnis mit dem katholischen Oesterreich machte er zu Gunsten der Vorlage geltend. Bischof Kopp war noch immer nicht zufrieden. Er forderte sogar, die kanonische Einweisung neuernannter Priester solle durch das staatliche Einspruchsrecht nicht gehindert werden, und setzte seine Hoffnung auf das Abgeordnetenhaus, welches noch weitere Zugeständnisse einräumen sollte. Eine Denkschrift von Windthorst entwickelte für die als Friedenspreis zu fordernden Konzessionen ein umfassendes Programm, und die Zentrumspresse bezeichnete alle bisherigen Zugeständnisse als unzureichend. Zwischen den Verhandlungen in beiden Häusern lagen mehrere Wochen. Mittlerweile wuchs die Aufregung im protestantischen Deutschland. Nicht nur die Nationalliberalen, sondern auch ein großer Teil der konservativen Partei war Willens, die Vorlage im Abgeordnetenhause abzulehnen. Da wußte Fürst Bismarck den Widerstand der Konservativen durch die Stellung der Kabinetsfrage zu brechen. Die Zustimmung des Zentrums wurde durch ein Schreiben des Papstes an den Erzbischof von Köln vom 7. April sichergestellt, in welchem er die katholischen Abgeordneten ermahnte, für die Vorlage zu stimmen. Am 27. April erfolgte die Abstimmung; 243 Stimmen wurden dafür, 100 (Nationalliberale und vereinzelte Konservative) dagegen abgegeben; 42 — darunter die Mehrzahl der Freikonservativen — enthielten sich. Zwei Tage darauf — am 29. April — wurde das Gesetz vom Kaiser unterzeichnet.

Alsbald begann ein Austausch freundlicher Begrüßungen zwischen Papst und Kaiser. Danach konnte es scheinen, als

wäre das goldene Zeitalter angebrochen, als weidete nun der Wolf friedlich neben dem Lamm.

Die römische Kirche schickt sich an, ihre Ernte einzuheimsen. Fast jeder Tag meldet die Rückkehr von Ordensleuten, ihren triumphierenden Einzug in die verlassenen Häuser. Der Unterhändler des Papstes, Bischof Kopp, ist für seine erfolgreichen Bemühungen auf Wunsch der Regierung mit dem fürstbischöflichen Stuhl von Breslau belohnt worden.

Ist der Friede nun da? Leo XIII. hat das neue Gesetz nur erst als den Zugang zum Frieden bezeichnet. Eine aus der Mitte der katholischen Aristokratie geplante Dankadresse an den Papst für Herstellung des Kirchenfriedens wurde, weil der Friede noch nicht erreicht sei, unter dem von der „Schlesischen Volks-Zeitung" geübten Druck zurückgezogen. Die Katholikenversammlung zu Trier (30. und 31. August) votierte dem Papste (nicht dem Kaiser) ihren Dank für seine bisherigen Bemühungen um die Herstellung des kirchlichen Friedens, sprach aber zugleich die Hoffnung aus, es werde ihm gelingen, die volle Freiheit zu erreichen. Der Präsident Graf Ballestrem erklärte die neue Gesetzgebung als einen „Präliminarvertrag mit Waffenstillstand und Demarkationslinie" und forderte ein „Retablissement der ultramontanen Armee", also eine neue Mobilmachung des Zentrums, welches nach Leo's Ausspruch „die Schlacht gewonnen" hat, und von dem für die Zukunft „noch bessere Dinge" zu erwarten sind. Schon wurden in Trier die neuen Forderungen formuliert: Rückkehr der Jesuiten, Auslieferung der Schule an den katholischen Klerus, volle Unabhängigkeit der klerikalen Schule von der staatlichen Aufsicht. Windthorst empfahl, nicht zu „betteln", sondern zu „fordern". Die Germania schrieb: „Ein Sturm im großen Stile muß organisiert werden." Die Freiheit wie in Belgien! Der Anfang ist schon gemacht: die Ursulinerinnen, diese Affiliierten des Jesuitenordens, kehren zurück und errichten ihre Lehranstalten. Die Schulbrüder werden folgen. Haben die Orden wieder festen Fuß in der Schule gefaßt, so braucht man nur den Lehrern in den Staatsschulen die „kanonische Mission" zu entziehen, und diese sind zu Gunsten der klerikalen Schulen ebenso aufs Trockene gesetzt, wie die katholischen Fakultäten an den Staatsuniversitäten zu Gunsten der Priesterseminare. Ist dann der ganze preußische Staat mit einem Netz von Ordensniederlassungen und klösterlichen Schulen überzogen, so kann statt der Minierarbeit im Kleinen der große Vertilgungskrieg gegen den Protestantismus beginnen. Die Bahn ist frei.

Und wie stehts mit dem heißersehnten, als päpstliche Friedensgabe so vielgepriesenen staatlichen Einspruchsrecht? Es ist der Staatsbehörde nachgelassen, ihre politischen Bedenken gegen einen anzustellenden Priester unter Beibringung von Thatsachen darzulegen. Der Bischof wird dieselben prüfen. Wenn er sie für unbegründet erachtet, darf der Staat an den Papst appellieren. Aber wer entscheidet zuletzt? Grade dieser Hauptpunkt ist in der Schwebe gelassen. Nach der römischen Auffassung entscheidet natürlich der Papst. Während die Unterhandlungen fortdauern, hat Windthorst die Forderung erhoben, das Einspruchsrecht dürfte jedenfalls nicht durch politische Wahlagitationen begründet werden, und eine Versammlung von Klerikern in Neisse unter Führung des Breslauer Kanonikus Franz schlug vor, alle Geistlichen darauf zu verpflichten, daß keiner eine Stelle, bezüglich deren das staatliche Einspruchsrecht Anwendung gefunden hat, annehmen dürfe.

Der Kapitulation des preußischen Staates ist die der großherzoglich hessischen Regierung auf dem Fuße gefolgt. Die der preußischen nachgebildete Gesetzgebung erlag hier fast widerstandslos dem Ansturm der Ultramontanen. Die Unterhandlungen mit Rom führte der Konvertit Fürst Isenburg-Birstein im Namen der Regierung. Der von ihm aus Rom fertig mitgebrachte revidierte Gesetzentwurf beseitigte das Kulturexamen, gestattete an Stelle des Universitätsstudiums den Besuch eines vom Staate gutgeheißenen Klerikalseminars und für die das Gymnasium besuchenden theologischen Zöglinge die Errichtung von Alumnaten und Konvikten. Die Anzeigepflicht kommt bei Stellvertretung und provisorischer Anstellung in Wegfall, ebenso

die landesherrliche Bestätigungsurkunde bei Ernennung der Pfarrer. Fast nur in der Wiederzulassung der Orden steht Hessen noch hinter Preußen zurück. Die Vorlage erhielt unter Zustimmung auch der Nationalliberalen Gesetzeskraft. (August 1887). Vorher schon war auf den seit Kettelers Tode verwaisten bischöflichen Stuhl von Mainz nach langen Verhandlungen zwischen Kurie und Regierung der Domkapitular Haffner erhoben worden (5. Juli 1887), der Mitherausgeber der berüchtigten „Frankfurter Broschüren", die in der Verhetzung der katholischen Bevölkerung Unglaubliches leisteten. — In Baden war schon im Jahre 1880 das Kulturexamen abgeschafft worden. Die nationalliberale Mehrheit weigerte sich zuerst, die dahin abzielende Gesetzesvorlage der Regierung zu beraten, bevor nicht der Bistumsverweser Kübel den Erlaß von 1874 zurückgenommen, welcher den Klerikern verbot, um Dispensation von der Staatsprüfung einzukommen. Mit päpstlicher Erlaubnis erfolgte darauf die formelle Zurücknahme des Verbotes, und in der Freude über diesen Sieg gaben die Nationalliberalen alsbald auch die von der Kurie bereits zugestandene Forderung preis, daß den theologischen Prüfungen ein landesherrlicher Kommissarius beiwohnen sollte. Im Jahre 1881 wurde der seit 1868 erledigte erzbischöfliche Stuhl von Freiburg durch den Domkapitular Orbin, nach dessen Tode 1886 durch den bisherigen Bischof Roos von Limburg wieder besetzt. Bei der Säcularfeier der Universität Heidelberg übergab ein römischer Monsignore als Beauftragter des Papstes einen Katalog der einst der Heidelberger Bibliothek gehörigen, im dreißigjährigen Kriege geraubten und nach Rom verschleppten kostbaren Handschriften und wurde dafür zum Ehrendoktor der Philosophie kreiert und vom Hofe mit Ehrenbezeugungen überhäuft. Die Kosten der neuen Freundschaft zwischen Kirche und Staat hatten die badischen Altkatholiken zu tragen. — In Württemberg rechnete sich's die Regierung König Karls und seines katholischen Ministerpräsidenten zum besonderen Ruhme, alles was einem „Kulturkampfe" ähnlich sehen konnte, ängstlich vermieden zu haben.

Dafür wurde der katholischen Propaganda in aller Stille von oben her Vorschub geleistet. Das für katholische Theologen bestimmte, vom Staate unterhaltene Tübinger Konvikt wurde als Mittel zur Heranbildung eines ganzen Heeres katholischer Verwaltungsbeamten benutzt, mit denen die evangelischen Landesteile überschwemmt wurden. Gleichzeitig wurde ebenfalls aus Staatsmitteln die Zahl der katholischen Geistlichen ganz unverhältnismäßig vermehrt. Die „Mitteilungen über die konfessionellen Verhältnisse in Württemberg" brachten zuerst Licht in diese Dinge. Die betreffenden Angaben erwiesen sich trotz versuchter offizieller Ableugnung als richtig. Aber als (im April 1887) der Präsident des evangelischen Landeskonsistoriums in den Kammerverhandlungen die Beschwerden seiner Kirche zur Sprache brachte, mußte er den Vorwurf hören, den „Frieden" zu stören.

Die Fortschritte der römischen Kirche in den mittleren und kleineren Staaten sind indessen für die Entwickelung im Großen von untergeordnetem Belang. Die Entscheidungsschlacht kann, wie Kardinal Wiseman prophezeit hat, doch nur auf märkischem Sande geschlagen werden.

Die Niederlage des preußischen Staates ist nicht ausschließlich durch den Systemwechsel der Regierung herbeigeführt worden. Alle politischen Parteien tragen die Mitschuld daran, auch die den Klerikalen als „kulturkämpferisch" am meisten verhaßten Mittelparteien. Auch die Nationalliberalen und Freikonservativen haben sich zu immer weiteren Zugeständnissen fortreißen lassen, ohne zu bedenken, daß jede Nachgiebigkeit gegen Rom nur immer maßlosere Ansprüche hervorruft. Die mit Unkenntnis gepaarte Gleichgiltigkeit in religiösen und kirchlichen Dingen bei einer unberechenbar großen Zahl von Parteigenossen hat die schwere Selbsttäuschung über die eigentliche Bedeutung des kirchlichen Konfliktes — den Kampf Roms gegen den Protestantismus und gegen die ganze auf protestantischem Boden erwachsene Kultur — wesentlich mit verschuldet. Mit jeder neuen Konzession wuchs die Macht der Klerikalen, verminderte sich die Widerstandskraft der staatlichen Gewalten. Jetzt, nachdem sämtliche Schutzmauern nieder-

gelegt sind, welche eine folgerichtige und zielbewußte Gesetzgebung aufgerichtet hatte, erkennt man zu spät, daß der Staat allein ohne den moralischen Rückhalt an dem religiösen Bewußtsein des protestantischen Volksgeistes mit seinen Prohibitivmaßregeln und Strafbestimmungen gegen Rom immer den Kürzeren zieht.

Man pflegt heute mit superkluger Kritik die Maigesetzgebung für eine durchaus verfehlte zu erklären. Unleugbar sind schwere Mißgriffe untergelaufen. Aber es ist ein offenes Geheimnis, daß die schärfsten Bestimmungen der eigentlichen Kampfgesetze erst von dem Reichskanzler selbst hereingebracht worden sind, der sich heute zu seinem eigenen Werke nicht mehr bekennen will. Die Falk'schen Gesetze beruhten auf einem einheitlichen Gedanken im großen Stil: sie unternahmen den Versuch, die katholische Kirche in das moderne Staatswesen einzugliedern, den römischen Klerus deutsch zu machen, treu dem Kaiser und Reich und teilhaftig unserer nationalen Bildung. Darum versuchten sie demselben eine nationale Erziehung zu geben und ihn zugleich gegen den Druck, welcher von Rom und der Hierarchie auf ihn geübt wurde, gesetzlich zu schützen. Diesem Zwecke diente ein wohldurchdachtes, festgeschlossenes Ganze organischer Gesetze. Der Versuch ist — vielleicht, weil drei Jahre zu spät unternommen und darum von katholischer Seite in Deutschland nicht mehr unterstützt — gescheitert, aber er mußte einmal gemacht werden. Die Erkenntnis, daß die römische Kirche und der moderne Staat einander ausschließende Gegensätze sind, ist durch schwere Enttäuschungen und durch eine Kette von Niederlagen der Staatsgewalt teuer genug erkauft. Aber mit staatlichen Maßregeln allein ist der römischen Kirche überhaupt nicht beizukommen. Vergeblich versuchte man, eine Mitwirkung derselben zu Gesetzen zu erzwingen, deren Handhabung der Klerus als eine Diocletianische Verfolgung verschrie, lediglich weil sie dem römischen Staat im Staate, der organisierten Ausländerei im Fleische des deutschen Volkes, ein Ende gemacht hätten. Wenn der preußische Staat sich — in einem näheren oder ferneren Zeitpunkt — durch die wachsende Übermacht Roms zur Aufrichtung neuer

Schutzwehren genötigt sehen wird, so kann nur eine folgerichtige Repressivgesetzgebung Hilfe schaffen. Aber hierzu bedarf es erst einer gründlichen Umbildung der falschen Begriffe von Parität, zu welcher die Zeit noch nicht reif scheint. Fürst Bismarck hat in einer seiner letzten Reden im Herrenhause ganz richtig auf die grundverschiedene staatliche Stellung der evangelischen und der römischen Kirche hingewiesen. Dort eine Religionsgemeinschaft im Staate, die nach ihrem innersten Wesen mit allen Bildungselementen des modernen Staatslebens blutsverwandt ist, hier eine hierarchisch gegliederte Institution, die sich dem Staate mit dem Anspruch auf Unterwerfung unter ihre unfehlbaren Ordnungen entgegenstellt. Die allein verständige Parität ist die der Einzelnen in ihren politischen Rechten ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, nicht aber die der verschiedenen Kirchen in ihrem Verhältnis zum Staat. Dem landesherrlichen Kirchenregiment über die evangelische Kirche entspricht folgerichtig die Schutzpflicht des Staates für sie gegenüber der Papstkirche. Es war ein schweres Versäumnis der bisherigen Gesetzgebung, dieser Schutzpflicht sich nicht zu erinnern und ihre gegen hierarchische Übergriffe gerichteten Vorschriften in abstrakter Gleichförmigkeit auch auf die evangelische Kirche zu erstrecken, die weder in der Lage war, noch den Willen haben konnte, sich ihrer zu erwehren. Hierdurch hat man ihre Lebenskräfte unterbunden, und zugleich jene gefährliche Übertreibung der kirchlichen Selbstständigkeitsbestrebungen großgezogen, welche, wenn erfolgreich, die evangelische Kirchenverfassung zu einem schwächlichen Nachbilde der römischen machen würden. Die Zentrumsführer wußten sehr wohl, was sie thaten, als sie den hierauf gerichteten Anträgen die unbedingte Unterstützung ihrer Partei verhießen. Der Staat hat bisher das protestantische Kirchenwesen als seine eigne Angelegenheit verwaltet. Der Schwerpunkt desselben liegt in der Gemeinde, nicht in einer hierarchisch gegliederten Geistlichkeit; die evangelische Gemeindekirche kann dem staatlichen Organismus sich eingliedern, unbeschadet der notwendigen freien Bewegung in der Entfaltung eines regen religiösen Gemeindelebens. Die verhäng-

nisvolle Folge jener falschen Parität war „die Beraubung der evangelischen Kirche von jedem Anspruche an den positiven Schutz des Staats und die Übertragung dieser Ansprüche auf die Papstkirche“. Weil die evangelische Kirche an äußeren Machtmitteln dem Staat nicht imponieren konnte — ja ihren eigensten Grundsätzen gemäß nicht auf diesem Wege imponieren wollen darf —, so hat man sie behandelt, wie eine arme Magd, so ist man bei allen Verhandlungen mit Rom über sie hinweggegangen, als käme sie nicht in Betracht, als wäre das religiöse Bewußtsein des protestantischen Volkes überhaupt gar kein beachtenswerter Faktor in der politischen Rechnung. Nach diesen „realpolitischen“ Grundsätzen hat derselbe Fürst Bismarck gehandelt, welcher doch den fundamentalen Unterschied beider Kirchen in ihrem Verhältnis zum Staate so richtig erkannte. Die Rettung des deutschen Staates von der römischen Umstrickung und Erdrückung liegt lediglich in dem Wiedererwachen des evangelisch-protestantischen Volksgeistes. Auf seine Pflege und auf seinen Schutz muß die Gesetzgebung des Staates im eigensten Interesse der Selbsterhaltung bedacht sein. Dieselben Kräfte, welche die Entstehung unsres nationalen Staatswesens und die Güter unsrer nationalen Bildung bedingt haben, sie bedingen auch ihren Fortbestand. Von Rom aber hat der Staat nichts, als die Forderung unbedingter Unterwerfung zu erwarten. Der Konsistorialpräsident Mejer in Hannover, einer unsrer ersten Kirchenrechtslehrer, schreibt: „Wenn die katholische Kirche Freiheit verlangt in Deutschland, so ist das die Freiheit des Kampfes gegen den Protestantismus; wenn sie Ruhe und Unterstützung fordert, so ist das Ruhe und Unterstützung zum Vordringen gegen den Protestantismus. Es liegt im Begriffe der (römischen) Mission, und Deutschland ist Missionsland, daß die katholische Kirche den Kampf mit den Waffen des Worts nur gezwungen und bloß auf so lange führt, bis sie Feuer und Schwert wieder in Händen haben wird, um gegen die Ketzer, wie es bei ihr Rechtens ist, zu verfahren.“

Druck von Fr. Richter in Leipzig.

Verlag von Eugen Strien in Halle a. S.

Flugschriften des Evangelischen Bundes.

Heft 1: Der Evangelische Bund zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen. Seine Berechtigung und seine Aufgaben. Von Dr. Bärwinkel, Pastor in Erfurt. 25 Pfg.

Heft 2: Römische Triumphe. Von Dr. H. Baumgarten, Prof. der Geschichte in Straßburg. 20 Pfg.

Heft 3: Die unsichtbare Kirche und Rom. Von Prof. L. Witte, geistl. Inspekter in Pforta. 20 Pfg.

Heft 4: Der Friedensschluß zwischen Deutschland und Rom. Von W. Beyschlag, D. u. Prof. der Theologie in Halle. 20 Pfg.

Heft 5: Ein Streifzug durch die ultramontane Presse. Von Dr. Ottomar Lorenz. 25 Pfg.

Heft 6: Die Möglichkeit eines ehrlichen und gesegneten Zusammenwirkens von kirchlich-konservativen und liberalen Elementen im Evangelischen Bund. Von P. Wurm, Dekan in Blaubeuren. 15 Pfg.

Heft 7: Welche Aufgaben erwachsen dem geistlichen Amte aus der gegenwärtigen Angriffsstellung Roms? Von Prof. L. Witte, geistl. Insp. in Pforta. 25 Pfg.

Heft 8: Der Evangelische Bund in Frankfurt. I. Predigt, gehalten in der Paulskirche zu Frankfurt a/M. Von K. H. Vieregge, Pfarrer zu Bonn. 10 Pfg.

Heft 9: Der Evangelische Bund in Frankfurt. II. Eröffnungsrede bei der öffentlichen Versammlung. Von Graf Wintzingerode-Bodenstein. 10 Pfg.

Heft 10: Der Evangelische Bund in Frankfurt. III. Rede über die Aufgaben und den Charakter des Evangelischen Bundes. Von D. G. Fricke, Geh. Kirchenrat, ord. Prof. der Theol. in Leipzig. 15 Pfg.

Heft 12: Die Reformation und das deutsche Volkstum. Von Julius Werner, Pfarrer in Hohenthurm bei Halle a. S. 20 Pfg.

Fr. Richter, Leipzig.